EINWOHNERGEMEINDE LAUPEN

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

24. März 1993

INHALTSVERZEICHNIS

Wasserversorgungsreglement

				Seite
I.	**Allgemeines**			
	Art.	1	Gemeindeaufgabe	3
	Art.	2	Wasserversorgungsrichtplan (WRP)	3
	Art.	3	Generelles Wasserversorgungs-projekt (GWP)	4
	Art.	4	Erschliessung	5
	Art.	5	Ergänzende Erschliessungsvorschrif-ten, techn. Vorschriften	5
	Art.	6	Schutzzonen	5
	Art.	7	Pflicht zur Wasserabgabe	6
	Art.	8	Pflicht zum Wasserbezug	6
	Art.	9	Verwendung des Wassers	7
	Art.	10	Wasserverschwendung	7
II.	**Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern**			
	Art.	11	Geltung des Reglementes	7
	Bewilligungspflicht			
	Art.	12	im allgemeinen	7
	Art.	13	vorübergehender Wasserbezug	8
	Art.	14	Einschränkung der Wasserabgabe	8
	Pflichten der Wasserbezüger			
	Art.	15	Haftung	9
	Art.	16	Ableitungsverbot	9
	Art.	17	Handänderung	10

Art.	18	Kündigung des Wasserbezugs	10
Art.	19	Abtrennung der Hausanschlüsse	10
Art.	20	Unberechtigter Wasserbezug	10

III. Anlagen zur Wasserverteilung

1. Definition

Art.	21	Anlagen zur Wasserverteilung	11
Art.	22	Oeffentliche Leitungen	11
Art.	23	Hausanschlussleitungen	11
Art.	24	Hydranten	12
Art.	25	Hausinstallationen	12

2. Oeffentliche Leitungen

Art.	26	Erstellung	12
Art.	27	Leitungen im Strassengebiet	12
Art.	28	Durchleitungsrechte	13
Art.	29	Schutz der öffentlichen Leitungen	13
Art.	30	Abtretung privater Leitungen	14

3. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art.	31		
	1,2,3	Erstellung, Kostentragung	14
	4,5,6	Benützung, Unterhalt	15
Art.	32	Uebrige Löschanlagen	15

4. Hausanschlussleitungen

Art.	33	Erstellung, Kostentragung	16
Art.	34	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	16
Art.	35	Ausführung	16
Art.	36	Technische Vorschriften	16
Art.	37	Durchleitungsrechte	17

5. Wasserzähler

Art.	38	Einbau, Kostentragung, Eigentum Unterhalt	18
Art.	39,1	Standort	18
Art.	40	Haftung bei Beschädigung	19
Art.	41	Revision, Störungen	19

6. Hausinstallationen

Art.	42	Erstellung, Kostentragung	19
Art.	43	Ausführung	20
Art.	44	Technische Vorschriften	20
Art.	45	Nachaufbereitungsanlagen	20
Art.	46	Abnahme	20
Art.	47	Mangelhafte Installationen	21
Art.	48	Kontrollrecht	21

IV. Abgaben

Art.	49	Finanzierung der Wasserversorgungs-anlagen	21
Art.	50	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren	22
Art.	51	Einmalige Anschlussgebühren	22
Art.	52	Nachgebühren	24

Wiederkehrende Gebühren

Art.	53	Wasserpreis	24
Art.	54,1	Bauwasser	25
Art.	54,2	Wasserentnahme ab Hydranten	25
Art.	55	Gebühren für die Einzelbewilligungen	25
Art.	56	Grundeigentümerbeiträge	26
Art.	57	Fälligkeit, Verzugszins	26
Art.	58	Gebührenpflichtige Schuldner	26
Art.	59	Grundpfandrecht der Gemeinde	27
Art.	60	Anpassung an Teuerung	27

V. Verwaltung

Art.	61	Aufsicht, Leitung	27
Art.	62	Wasserkommission, Gesundheitskommission	27
Art.	63	Sekretär	28
Art.	64	Anlagewarte	28
Art.	65	Plansammlung	28
Art.	66	Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften	29

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art.	67	Widerhandlungen	29
Art.	68	Streitigkeiten	30
Art.	69	Inkrafttreten	30
Depositionszeugnis			31

W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt gestützt auf

- *Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.1964 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften.*

- *die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)*

- *die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 9.6.1985, BauV vom 6.3.1985, Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.2.1985, GBD)*

- *das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1976*

- *das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953*

- *das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8.10.1971 (GSchG)*

- *die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.1.1983 (KGV)*

- *das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden v. 13.12.1990 (GFHG)*

- *die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden v. 3.7.1991 (VFHG)*

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie (BVED) folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Art. 1

1. Gemeindeaufgabe

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Schweiz. Lebensmittelbuch entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

4 Sie stellt die Notstandswasserversorgung sicher.

5 Sie übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

Art. 2

2. Wasserversorgungsrichtplan (WRP)

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen

Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Ueberbauungsordnungen und im Nutzungsrichtplan ausgeschieden ist (Art. 68, 71 und 88 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss Art 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3

3. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1 Das öffentliche Leitungsnetz sowie die Hydranten werden im generellen Wasserversor gungsprojekt GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

2 Der Perimeter des GWP umfasst die im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

Art. 4

4. Erschliessung

1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG) und nach dem Erschliessungsprogramm.

2 Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.

3 Ausserdem kann die Gemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 5

5. Ergänzende Erschliessungsvorschriften, techn. Vorschriften

1 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften wegleitend.

Art. 6

6. Schutzzonen

1 Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV. Die Gemeinde reicht das Schutzzonengesuch bei der BVED zuhanden des Regierungsrats ein.

3 Die Schutzzonen sind gemäss Art. 71 Abs. 2 BauG im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 7

7. Pflicht zur Wasserabgabe

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).

2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG).

3 Wasser kann auch in andere Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

4 Die Gemeinde gewährleistet jederzeit eine den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuchs entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, pH-Wert). Die Gemeinde gewährleistet einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Haushaltapparate ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Ebenso sorgt sie dafür, dass der maximale Druck zu keinen Schäden an den Hausinstallationen führt. Innerhalb des Druckbereiches garantiert sie jedoch keinen konstanten Druck.

Art. 8

8. Pflicht zum Wasserbezug

1 Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

2 Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforde-

rungen des Schweiz. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (Art. 117 WNG).

Art. 9

9. Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Art. 10

10. Wasserverschwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Art. 11

1. Geltung des Reglementes

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

Art. 12

2. Bewilligungspflicht

2.1 im allgemeinen

-1 Einer Bewilligung der Wasserkommission bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Be-

urteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierter Hausanschlussleitung;

b) Angaben über die Verwendung des Wassers;

c) Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

3 Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

4 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

2.2 vorübergehender Wasserbezug

1 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

2 Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung des Wehrdienstkommandanten erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Art. 14

3. Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a) bei Wasserknappheit;

b) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung;

c) Bei Betriebsstörungen;

d) in Notstandszeiten.

2 Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 15

4. Pflichten der Wasserbezüger

1 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

4.1 Haftung

2 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 16

4.2 Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 17

4.3 Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 18

5. Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Art. 19

6. Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;

b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Art. 20

7. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 64 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 21

1. Definition

1.1 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

a) die öffentlichen Leitungen

b) die Hausanschlussleitungen

c) die Hydrantenanlagen

d) die Hausinstallationen

Art. 22

1.2 Oeffentliche Leitungen

Als öffentliche Leitungen gelten alle Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 ff BauG, die von der Gemeinde in den Ueberbauungsordnungen, den Richtplänen oder im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

Art. 23

1.3 Hausanschlussleitungen

1 Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler, die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

3 Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vor-

schriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

Art. 24

1.4 Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 25

1.5 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 26

2. Oeffentliche Leitungen

2.1 Erstellung

1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

2 Für die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

Art. 27

2.2 Leitungen im Strassengebiet

1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

2 Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 28

2.3 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

2 Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 29

2.4 Schutz der öffentlichen Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen

grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

4 Es gelten die technischen Vorschriften, wie sie in Art. 36 festgelegt sind.

Art. 30

2.5 Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

Art. 31

3. Hydrantenanlagen und Löschschutz

3.1 Erstellung, Kostentragung

1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

3 Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können dem Verursacher überbunden werden (Art. 114 Abs. 2 BauG).

Benützung, Unterhalt

4 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken bedarf einer Bewilligung.

5 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

6 Die Wehrdienstkommission übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Gemeinde.

Art. 32

3.2 Uebrige Löschanlagen

1 Das Löschwasser-Reservoir ist für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber den Einsatz entscheidet der Kommandant der Wehrdienste.

2 Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen der Wehrdienstkommission zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benützer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

3 Die Wehrdienstkommission kontrolliert periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Heberanlage, Pumpanlage, Reservoire, Steuerung und Fernwirkanlagen). Der Wehrdienstkommission werden zu diesem Zweck die Anlagen jederzeit zugänglich gemacht.

Art. 33

4. Hausanschlussleitungen

4.1 Erstellung, Kostentragung

1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt Anschluss-T und Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 34

4.2 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Art. 35

4.3 Ausführung

1 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung gem. Art. 63 ist, erstellen lassen.

2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen.

Art. 36

4.4 Technische Vorschriften

1 Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.

2 Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

3 die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

4 Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

5 Die Leitungen sind auf der ganzen Länge mit Betonkies bzw. Sand korrosionssicher einzubetten. Ca. 40 cm uk Terrain ist ein Warnband in der Achse der Leitung zu verlegen.

6 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

7 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Art. 37

4.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Ueberbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist.

Art. 38

5. Wasserzähler

5.1 Einbau, Kostentragung Eigentum, Unterhalt

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 Für jede Hausanschlussleitung wird nur ein Wasserzähler eingebaut. Dieser wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Er bleibt ihr Eigentum und wird von ihr abgelesen und unterhalten.

3 Getrennte Wasserzähler können auf Kosten des Grundeigentümers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss. Diese werden ebenfalls von der Gemeinde abgelesen.

4 Zusätzliche Wasserzähler können auf Kosten des Grundeigentümers eingebaut werden.

Art. 39

5.2 Standort

1 Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

5.3 Technische Vorschriften

2 Für die Installation gelten die " Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW ".

Art. 40

5.4 Haftung bei Beschädigung

1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 41

5.5 Revision, Störungen

1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

4 Störungen an Wasserzählern und Beschädigungen der Plomben sind der Gemeinde sofort zu melden.

Art. 42

6. Hausinstallationen

6.1 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten

Art. 43

6.2 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 63). Alle Arbeiten sind der Gemeinde zu melden.

Art. 44

6.3 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen gelten die "Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVWG".

Art. 45

6.4 Nachaufbereitungsanlagen

Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Art. 46

6.5 Abnahme

1 Vor Inbetriebnahme muss jede Hausinstallation der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Diese kann die Installation einer Druckprobe unterziehen.

2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Art. 47

6.6 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt der dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 48

6.7 Kontrollrecht

Die Gemeinde übt die Kontrolle über alle hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Art. 49

1. Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Grundeigentümerbeiträge
- die Leistungen des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 50

2. Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt.

Art. 51

3. Einmalige Anschlussgebühren

1 Zur Finanzierung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener Gebäude eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Liegenschaften erhoben. Zusätzlich wird bei nicht Wohnzwecken dienenden Bauten eine Gebühr gemäss umbauten Raum nach SIA berechnet.
Die Gebühr wird aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) berechnet.

a) Ansätze pro Belastungswert (BW)

1 BW = Fr. 40.--

Verwendungszweck	Ausfluss-volumenstrom pro Anschluss l/s	l/min	Anzahl Belastungs-werte pro Anschluss BW
Handwaschbecken, Waschtische Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	*0,1*	*6*	*1*
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	*0,2*	*12*	*2*
Duschbatterien mittlerer Leistung Gas- Durchflusswassererwärmer	*0,2*	*18*	*3*
Grosse Spülbecken, Standausgüsse Wandausgüsse, Badebatterien Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusserwärmer	*0,4*	*24*	*4*
Auslaufventile für Garten und Garage	*0,5*	*30*	*5*
Anschlüsse 3/4 - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	*0,8*	*48*	*8*

b) Gebühr für nicht zu Wohnzwecken dienenden Bauten:

Fr. -.50 pro m3

4 Als Stichtag der Bezugshöhe von 100 % des Grundansatzes gilt der 1.1.1993. Der Gemeinderat setzt die Bezugshöhe des Grundansatzes unter Berücksichtigung des stadtbernischen Baukosten-Indexes alle 2 Jahre fest. Massgebend ist der jeweilige In-

dexstand des der Erhöhung vorangehenden Novembers.

5 Für Nachgebühren infolge Neubau, Umbau, Renovation, Zweckänderung und Erweiterung gelten die Bestimmungen von Art. 52 dieses Reglementes.

Art. 52

3.1 Nachgebühren

1 Wenn infolge Neubau, Umbau, Renovation, Zweckänderung, Erweiterung usw. eine Vermehrung der Belastungswerte entsteht, sind entsprechende Nachgebühren zu entrichten.

2 Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Abs. 1 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
Bei nicht Wiederaufbau wird die volle einmalige Anschlussgebühr fällig.

Art. 53

6. Wiederkehrende Gebühren

6.1 Wasserpreis

1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

a) Einer jährlichen Grundgebühr (inkl. Zählermiete) pro Anschluss für 1 Wohnung oder Kleinbetrieb **Fr.75.-- bis 150.--**

Für jede weitere Wohnung oder Kleinbetrieb **Fr.30.-- bis 60.--**

Für Schwimmbäder pro m^3 Inhalt **Fr. 5.-- bis 10.--**

b) Einem Konsumpreis von **Fr. 1.50 bis 3.-- pro Kubikmeter Wasser.**

2 Der Gemeinderat legt im Rahmen vorstehender Ansätze die einzelnen Gebühren fest.

Art. 54

7. Bauwasser

1 Der Bauwasserpreis für das zum Bau oder Umbau von Gebäuden erforderliche Wasser berechnet sich pro Kubikmeter umbauten Raumes, berechnet nach SIA-Normen.
Installationen gehen ganz zu Lasten der Bauherrschaft.

8. Wasserentnahme ab Hydranten

2 Für die Wasserentnahme ab Hydranten gilt in der Regel der Konsumpreis. Für besondere Verhältnisse (z.B. Pflanzland) wird ein reduzierter Tarif angewandt, der von der Wasserkommission festgesetzt wird.

Art. 55

9. Gebühren für die Einzelbewilligungen

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung von Einzel-Installationsgesuchen entstehenden Kosten sowie die Kontrolle der ausgeführten Installationen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für ein Einfamilienhaus Fr. 250.--
b) Für ein Mehrfamilienhaus, Fr. 250.--
Zuschlag für jede Wohnung Fr. 70.--

Bei den übrigen Gebäuden erfolgt die Festsetzung einer angemessenen Gebühr von Fall zu Fall durch die Wasserkommission.
Für Dauerbewilligungen setzt der Gemeinderat die Gebühr fest.

Art. 56

10. Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung von neuen öffentlichen Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 111 ff BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar.

Art. 57

11. Fälligkeit, Verzugszins

1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.

2 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich mit Datum der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3 Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Berner Kantonalbank für Gemeindedarlehen geschuldet.

4 Die Forderungen verjähren:
- 10 Jahre bei Anschlussgebühren
- 5 Jahre bei Benützungsgebühren

Art. 58

12. Gebührenpflichtige Schuldner

1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsvertretung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbers noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 59

13. Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfand auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zu ZGB.

Art. 60

14. Anpassung an Teuerung

Die Höchstansätze der Abgaben können jährlich durch den Gemeinderat der Teuerung nach Massgabe der Entwicklung des stadtbernischen Baukosten-Indexes angepasst werden.

V. Verwaltung

Art. 61

1. Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Wasserkommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Art. 62

2. Wasserkommission, Gesundheitskommission

1 Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden vom zuständigen Gemeindeorgan gewählt.

2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

3 Ueber die Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und die Gesundheitskommission im gegenseitigen Einvernehmen.

4 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 63

3. Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission eine/n Sekretär/in als Mitglied ohne Stimmrecht.

Art. 64

4. Anlagewarte

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission fachkundige Anlagewarte.

Art. 65

5. Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Art. 66

6. Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften:

1 Die Ausführung von Installationen bedürfen einer Bewilligung der Wasserkommission. Die Bewilligung wird gesondert erteilt für:
A: Hausinstallationen
B: Installation von öffentlichen Leitungen, Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen

2 Für ihre Erteilung sind die beruflichen Anforderungen an den Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 2 der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach GW 1 des SVGW anwendbar.

3 Er hat einen Reparaturdienst sicherzustellen.

4 Die Gemeinde kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Erteilung der Bewilligungen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die BVED.

5 Reine Wartungsarbeiten an Hausinstallationen bedürfen keiner Bewilligung.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 67

1. Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 9. Januar

1919/04. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 68

2. Streitigkeiten

1 Gegen Verfügungen der Verwaltungsorgane kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Be-schwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Im übrigen werden Streitigkeiten über Verpflichtungen, die sich aus diesem Reglement ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Art. 69

3. Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:
Das Wasserversorgungsreglement vom 7. November 1972

3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Laupen, am 24.03.1993

GEMEINDEVERSAMMLUNG LAUPEN

Der Gemeindepräsident

M. Baumgartner

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Schori

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 27.02.1993 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 04.03.1993 bzw. am 18.03.1993 im Amtsanzeiger Laupen unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

KANTON BERN * Bau-, Verkehrs und Energiedirektion *

GENEHMIGT
Die Direktorin:
sig. Schaer
Bern, 12. MAI 1993

Der Gemeindeschreiber

Ch. Schori

INKRAFTSETZUNG

Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 1993

1. Das Wasserversorgungsreglement wird auf den 1. Juni 1993 in Kraft gesetzt.
2. Der Wasserpreis wird rückwirkend auf die Bezugsperiode 92/93 - wie in der GV-Botschaft erwähnt - in Kraft gesetzt.

Laupen, 24. Mai 1993

Gemeinderat Laupen

Der Präsident: Der Sekretär:

Die Aenderungen von Art. 57 wurden beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 1995.

GEMEINDEVERSAMMLUNG LAUPEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Baumgartner sig. Ch. Schori

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Aenderungen zum Wasserversorgungsreglement fristgemäss im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amts Laupen publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Laupen, 18. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber

sig. Ch. Schori